

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Harald Ebner, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14386 –**

**Besonderheiten des Notkühlsystems im Atomkraftwerk Gundremmingen B und C
(Nachfragen zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14340)**

Vorbemerkung der Fragesteller

In der Vorbemerkung der Fragesteller in der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 17/14048 wurde dargelegt, dass die Notkühlstränge im Atomkraftwerk (AKW) Gundremmingen B und C gegenüber allen anderen sieben deutschen AKW, die noch im Leistungsbetrieb sind, eine Abweichung aufweisen. Das Notkühlsystem von Gundremmingen wirft aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller ernsthafte Sicherheitsfragen auf.

Ergänzend zu der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 17/14048 weisen die Fragestellerinnen und Fragesteller darauf hin, dass aus ihrer Sicht die bisherige Regelung, wonach Gundremmingen bis zu zehn Stunden nur mit dem nicht gegen das Bemessungserdbeben ausgelegten Notkühlstrang laufen darf, wenn die beiden „erdbebensicheren“ Stränge nicht verfügbar sind, bevor es abgefahren werden muss, nur beispielhaft genannt wurde (vgl. Plenarprotokoll 17/227, Anlage 10). Durchaus bedenklich scheint auch, dass die Anlage bis zu sieben Tagen laufen darf, wenn einer der beiden erdbebensicheren Stränge nicht verfügbar ist. Denn gemäß dem in der deutschen Atomsicherheit üblichen so genannten Einzelfehlerkriterium ist zu unterstellen, dass der andere erdbebensichere Strang jederzeit ausfallen könnte. In diesem Fall verbliebe nur der erste Notkühlstrang, dessen Verfügbarkeit bei einem Bemessungserdbeben aber infrage gestellt ist. Es scheint fragwürdig, ob die o. g. Sieben-Tage-Regelung mit den Maßstäben der deutschen Reaktorsicherheit vereinbar ist.

Im Übrigen stellt sich die Frage, warum die bayerische Atomaufsichtsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (StMUG), diese Regelungen des Gundremmingen-Betriebshandbuchs (BHB) so lange zugelassen hat. Die in der Antwort auf die kleine Anfrage zu den Fragen 9 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 17/14340 genannte Prüfung ist anscheinend erst aufgrund der diesjährigen parlamentarischen Fragen hin zustande gekommen.

Die Notwendigkeit einer erneuten Prüfung der Regelung deutet darauf hin, dass vom StMUG anscheinend nicht klar dargelegt werden konnte, dass bei der bisherigen BHB-Regelung zu zulässigen Nichtverfügbarkeiten der Notkühlsysteme vom Zusätzlichen Nachwärmeabfuhr- und Einspeisesystem (ZUNA) mit nachweislich ausreichender Sicherheit Kredit genommen werden kann.

Wenig rühmlich ist, dass die Fragesteller sich mittlerweile zum dritten Mal nach den konkreten Nichtverfügbarkeiten der Notkühlstränge und des ZUNA in den letzten Jahren erkundigen müssen, weil diese immer noch nicht angegeben wurden. Und dies, obwohl es beim Betreiber seit über zwanzig Jahren eine elektronische Erfassung dieser Nichtverfügbarkeiten gibt. Eine tabellarische Auflistung wäre damit unkompliziert machbar, quasi mit wenigen Mausklicks (vgl. Bundestagsdrucksache 17/14340, Antworten zu den Fragen 12 und 13). In der Vorbemerkung der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14048 schrieben die Fragesteller, dass es ihnen bei der Frage „insbesondere“ um ein bestimmtes Nichtverfügbarkeitsszenario geht, nämlich das aus ihrer Sicht gravierendste. Das Wort „insbesondere“ bedeutet jedoch zweifellos nicht „ausschließlich“. Die in der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/14340 deutlich gewordene Interpretation der bayerischen Atomaufsicht können sich die Fragesteller nur so erklären, dass sie ein aktives Desinteresse an der Offenlegung der Nichtverfügbarkeiten hat. Ein derartiges Auskunftsverhalten zeugt nicht gerade von Respekt gegenüber dem Parlament, seiner Kontrollfunktion und dem öffentlichen Interesse. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass die Fragesteller sich nicht damit abfinden werden, wenn die konkreten Nichtverfügbarkeiten der letzten Jahre hier erneut nicht aufgeführt werden sollten.

Ansonsten erscheinen in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/14340 insbesondere folgende Aspekte vertiefenswert: Erstens hängt die fehlende Auslegung des jeweils ersten Notkühlstrangs von Gundremmingen B und C gegen das Bemessungserdbeben mit der ursprünglich vom AKW-Hersteller KWU nicht geplanten Realisierung des Zwischenkühlsystems (so genanntes TF-System) zusammen (Antwort zu Frage 2). Die Kausalität ist gleichwohl noch nicht bekannt. Dem soll hier weiter nachgegangen werden. Zweitens erfolgte im Jahr 1991 eine Änderung am ersten Notkühlstrang, die nicht genehmigt wurde, sondern nur im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren vorgenommen wurde (Antworten zu den Fragen 3 und 5). Hier stellt sich die Frage, ob dieses Vorgehen für eine derartige Änderung rechtlich zulässig war. Drittens besteht weiterer Fragebedarf bezüglich der Einrichtungen der Sicherheitsebene 3, die in blockgemeinsamen Gebäuden untergebracht sind.

1. Weshalb hat der Einbau des Zwischenkühlsystems TF, der auf Bundestagsdrucksache 17/14340 in der Antwort zu Frage 2 genannt wird, dazu geführt, dass der erste Notkühlstrang nicht gegen das Bemessungserdbeben ausgelegt ist (bitte ausführliche Erläuterung und Angabe der Gründe vor dem Hintergrund, dass die Erdbebenauslegung der Stränge 2 und 3 vom TF-System-Einbau unberührt blieb)?

Welche Erwägungen zu der fehlenden Auslegung eines Stranges gegen das Bemessungserdbeben führten, lässt sich auf Basis der ermittelten Informationen nicht angeben.

2. Welche Beratungen, Stellungnahmen etc.
 - a) der Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) und
 - b) der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) mbH

gab es im Zusammenhang mit dem 1991 erfolgten Einbau eines Zwischenkühlkreises im ersten Notkühlstrang (bitte mit wesentlichen Daten wie Datum, Titel oder Sitzungsnummer etc.; vgl. Bundestagsdrucksache 17/14340, Antworten zu den Fragen 3 und 5)?

Die Reaktor-Sicherheitskommission (RSK) hat zu diesem Zwischenkühlkreis (TF11) nicht beraten.

Die Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) hat diesen Zwischenkühlkreis im Rahmen von Zuverlässigkeitsanalysen bei der GRS Sicherheitsanalyse betrachtet: SWR-Sicherheitsanalyse, Abschlussbericht Teil 1 und Teil 2 GRS-102/1 und GRS-102/2 (einschließlich der zugehörigen Fachbände).

3. Liegen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und/oder der RSK im Zusammenhang mit diesem Zwischenkühlkreiseinbau von 1991 jeweils
 - a) der Betreiberantrag mit den Antragsunterlagen,
 - b) der Zustimmungsbescheid der zuständigen Landesbehörde (damals Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) mit den dazugehörigen Sachverständigenstellungnahmen vor?

Liegen sie der GRS vor?

Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) liegen die angefragten Unterlagen nicht vor. Auch bei der RSK/ESK (Entsorgungskommission)-Geschäftsstelle liegen keine diesbezüglichen Unterlagen vor. Zu dem Einbau des Zwischenkühlkreises (TF11) liegt auch der GRS weder der Betreiber-Antrag noch der Zustimmungsbescheid der zuständigen Landesbehörde mit Sachverständigen-Stellungnahme vor. Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Gab es damals im Zusammenhang mit diesem Zwischenkühlkreiseinbau Schriftverkehr zwischen dem BMU und der Landesbehörde?
Falls ja, welchen (bitte möglichst vollständige Angabe), und hat der Bund damals eine Stellungnahme zu der Maßnahme abgegeben?

Der Zwischenkühlkreis-Einbau von 1991 wurde im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren durchgeführt. Diese erfolgen im Regelfall ohne Beteiligung des BMU. Daher gibt es zu diesem Sachverhalt auch keinen Schriftverkehr zwischen Landes- und Bundesbehörde.

Nichtverfügbarkeiten der Notkühlstränge und betreffende Regelung im BHB von Gundremmingen

5. Wann genau (Datum bitte) haben sich BMU und StMUG darauf verständigt, dass das StMUG die BHB-Regelungen zulässiger Nichtverfügbarkeiten der Notkühlstränge erneut prüfen wird (vgl. betreffende Aussage in der Antwort zu den Fragen 9 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 17/14340)?
6. Wann genau (Datum bitte) wurde das BMU gegenüber dem StMUG in diesem Jahr diesbezüglich aktiv?
7. Bis wann soll die StMUG-Prüfung voraussichtlich abgeschlossen sein?
Wird sie mit dem BMU abgestimmt werden, und falls ja, welcher Zeitplan wurde dafür vereinbart?

Die Fragen 5, 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen eines Fachgesprächs am 24. und 25. Januar 2013 wurde u. a. der Abgleich der Erdbebenauslegung des Kernkraftwerkes Gundremmingen (KRB II) mit den neuen Sicherheitsanforderungen für Kernkraftwerke erörtert. Das StMUG hat in dieser Besprechung mitgeteilt, dass es der Fragestellung nachgeht. Ein zu betrachtender Gesichtspunkt sind hierbei die zulässigen Nichtverfügbarkeiten (Instandhaltungszeiten) der Notkühlstränge. Bei den diesbezüglichen Gesprächen zwischen dem BMU und dem StMUG handelt es sich um einen iterativen Prozess, so dass ein genaues Datum für den Abschluss der Prüfung nicht genannt werden kann.

8. Wann genau war – basierend auf der elektronischen Erfassung des Betreibers oder anderweitigen schriftlichen Informationen (wie es dem StMUG beliebt) – in den letzten zehn Jahren in Block B und C jeweils
 - a) der erste Notkühlstrang,
 - b) der zweite Notkühlstrang,
 - c) der dritte Notkühlstrang und
 - d) das ZUNAnicht verfügbar (bitte alle Nichtverfügbarkeiten außer den bereits bekannten Meldepflichtigen angeben; und bitte mit exaktem Beginn und Ende aller Nichtverfügbarkeiten, also Datum und Uhrzeit sowie der Angabe des Grundes, also geplant/ungeplant)?

Das StMUG teilt mit, dass es, wie bereits in den Antworten zu den Fragen 12 bis 14 auf Bundestagsdrucksache 17/14340 erläutert, nicht über die erbetene Übersicht verfügt, da es eine solche für aufsichtliche Zwecke nicht benötigt.

Blockgemeinsame Einrichtungen

9. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller, dass es einen Widerspruch geben könnte zwischen der Aussage, dass die „Systeme der Sicherheitsebene 3 [...] jeweils separat und räumlich getrennt“ aufgebaut seien und der Tatsache, dass für beide Blöcke das Zwischenkühlsystem des jeweiligen Notkühlstrangs 1 in demselben Gebäude und für beide Blöcke jeweils eine Nebenkühlwasserpumpe in demselben Gebäude untergebracht ist (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/14340; bitte mit ausführlicher Begründung)?

Diese Frage stellt sich aus Sicht des BMU nicht, da jeweils die Systeme der Sicherheitsebene 3 eines Blockes räumlich getrennt untergebracht sind.

10. Gibt es noch weitere Einrichtungen der Sicherheitsebene 3, die sich ganz oder teilweise in blockgemeinsamen Gebäuden befinden, und falls ja, welche?

Das StMUG teilt mit, dass, wenn man ein gemeinsames Gebäude trotz vollständiger räumlicher Trennung der Aufbauten über die gemeinsame Bodenplatte definiert, sich in zwei Notstromdieselgebäuden jeweils ein Notstromdiesel von Block B und von Block C befände.

In den beiden geschützten Dieselgebäuden sind demzufolge baulich getrennt jeweils ein Notstromdiesel für den Block B und einer für den Block C untergebracht. Diese Notstromdiesel sind der Sicherheitsebene 3 zugeordnet.

Sonstiges

11. Erhält die bayerische Atomaufsichtsbehörde nach Kenntnis der Bundesregierung nicht nur vom Gundremmingen-Betreiber Technische Monatsberichte und Technische Jahresberichte, sondern auch von den Betreibern der AKW Grafenrheinfeld, Isar 1 und Isar 2 (bitte differenzierte Angaben nach Reaktor, Monats- und Jahresbericht)?

In der Neufassung der Genehmigungsaufgaben für die bayerischen Kernkraftwerke vom 7. Oktober 2010 findet sich unter Punkt 5 „Meldungen, Berichte und Dokumentation“ unter 5.1: „Über den Verlauf des Anlagenbetriebs ist für jeden Kalendermonat der Aufsichtsbehörde spätestens bis Ende des folgenden Monats zu berichten (technischer Monatsbericht)“, sowie unter 5.2: „Über den Verlauf des Anlagenbetriebs jedes Kalenderjahres ist ein technischer Jahresbericht zu erstellen, in dem die wesentlichen Informationen der technischen Monatsberichte zusammengefasst sind. Der technische Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens jeweils bis zum 15. März des folgenden Jahres vorzulegen.“

12. Welche dieser technischen Monats- und/oder Jahresberichte der anderen bayerischen Anlagen außer Gundremmingen liegen auch der Bundesregierung vor, insbesondere aus den letzten Jahren?

Für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld liegen die technischen Jahresberichte der Jahre 1982 bis 2012 vor. Für das Kernkraftwerk Isar 1 liegen die technischen Jahresberichte der Jahre 1978 bis 2012 vor. Für das Kernkraftwerk Isar 2 liegen die technischen Jahresberichte von 1988 bis 2012 vor.

